

Kuschel, Hans-Dieter

Article — Digitized Version

Die Einbeziehung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kuschel, Hans-Dieter (1991) : Die Einbeziehung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 71, Iss. 2, pp. 80-87

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136726>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Hans-Dieter Kuschel

Die Einbeziehung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft

Die ehemalige DDR wurde mit ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland auch Teil der Europäischen Gemeinschaften. Welche Übergangsregelungen und -fristen wurden für das Beitrittsgebiet mit der EG vereinbart?

Die Wiedervereinigung Deutschlands erfolgte in zwei Phasen. In der ersten Phase wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1990 die Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen, durch die in der DDR die Soziale Marktwirtschaft, die Deutsche Mark als Währung und das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden. In der zweiten Phase erfolgte die staatsrechtliche Vereinigung durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 GG. Die DDR ging damit als selbständiges Völkerrechtssubjekt unter.

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gilt das Recht der Europäischen Gemeinschaften auch im Gebiet der ehemaligen DDR, weil es mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich des Grundgesetzes Teil der Bundesrepublik Deutschland und damit auch Teil dieses Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften geworden ist. Die Eingliederung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft erfolgte nach einem besonderen, im EWG-Vertrag nicht vorgesehenen Verfahren, das von dem normalen Beitrittsverfahren zu den Europäischen Gemeinschaften, wie es Art. 237 EWG-Vertrag, Art. 98 EGKS-Vertrag und Art. 205 EAG-Vertrag vorsehen, zu trennen ist. Ein Beitrittsverfahren kam hierfür nicht in Betracht, weil ein Beitritt begrifflich voraussetzt, daß das beitretende Land durch den Beitrittsvertrag Mitglied der Gemeinschaft wird. Die DDR ging jedoch mit ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt unter.

Die automatische Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf das Beitrittsgebiet wird teilweise auf den völ-

kerrechtlichen Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen gestützt¹. Hiernach erstreckt sich bei Erweiterungen eines Staatsgebietes der Geltungsbereich der vom Erwerberstaat abgeschlossenen Verträge automatisch auf die hinzuerworbenen Gebiete². Das Völkerrecht spricht hierbei in der Regel nur von bilateralen und multilateralen Verträgen, so daß offen ist, ob der Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen auch für das Gemeinschaftsrecht eines in eine Wirtschaftsgemeinschaft integrierten Staates gilt³. Richtiger erscheint es, die automatische Geltung des Gemeinschaftsrechts inzidenter aus dem EWG-Vertrag abzuleiten.

Nach Art. 227 EWG-Vertrag erstreckt sich die Geltung des EWG-Vertrages auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates. Die Bestimmungen des Vertrages binden deshalb die Mitgliedstaaten völkerrechtlich und sind, soweit es sich um normative Bestimmungen handelt, innerstaatliches Recht. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei ihrem Beitritt zum EWG-Vertrag zu Protokoll erklärt, sie gehe von der Möglichkeit aus, daß im Fall der Wiedervereinigung Deutschlands eine Überprüfung der Verträge über den Gemeinsamen Markt und EURATOM stattfindet⁴: Diese Erklärung beläßt der Bundesregierung die volle politische Handlungsfreiheit. Sie erlaubt den Austritt aus der EG, aber auch die Bestätigung der Mitgliedschaft für das dann vergrößerte Staatsgebiet. Die Bundesregierung hat vor der staatlichen Vereinigung und in Art. 11 des Einigungsvertrages⁵ erklärt, daß sie auch nach der Wiedervereinigung Mitglied der EG bleibt. Damit erstreckt sich die Geltung des EWG-Vertrages auch auf das vergrößerte Staatsgebiet.

Dr. Hans-Dieter Kuschel, 55, ist im Bundesministerium für Wirtschaft Leiter des Referats für Beitritte dritter Länder zur EG, Assoziierungen sowie Präferenz- und Entwicklungspolitik der EG. Er war in Brüssel Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation (außer für den Agrarbereich) für die Einbeziehung der ehemaligen DDR in die EG.

¹ Dietrich Rauschnig, Renate Hach: Geltung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften im Gebiet der DDR nach der Wiedervereinigung, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1990, S. 344.

² Eberhard Menzel, Knut Ipsen: Völkerrecht, 2. Aufl., München 1979, S. 189; Friedrich Berber: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I., München, Berlin 1975, S. 261.

³ Albrecht Randelzhofer: Deutsche Einheit und Europäische Integration, Vorträge und Aufsätze auf der Staatsrechtslehrertagung in Berlin 1990, Leitsatz 3.

⁴ BT-Drucks., 2. Wahlperiode, Nr. 3660, S. 11.

⁵ Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, S. 885.

Die automatische Einbeziehung des Beitrittsgebietes in den Geltungsbereich des EG-Rechts führt dazu, daß eine Reihe von EG-Rechtsakten an die Bedingungen des vergrößerten Wirtschaftsgebietes der EG und an die Bedingungen des Beitrittsgebietes angepaßt sowie der Anwendungszeitpunkt einzelner Rechtsvorschriften hinausgeschoben werden mußte, weil eine sofortige Anwendung des EG-Rechts im Beitrittsgebiet aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen der erheblichen technischen Umstellungszeiträume nicht möglich ist. Hierfür bedurfte es einer Reihe von Anpassungs- und Ausnahmeregelungen der EG, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in deutsches Recht umgesetzt werden mußten, soweit die durch Gemeinschaftsrecht erfolgten Anpassungen und Ausnahmen nicht unmittelbar gelten.

Diese Anpassungen und Ausnahmeregelungen wurden vom Rat der EG als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die erforderlichen Abänderungen des Gemeinschaftsrechts und zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für das Beitrittsgebiet am 4. Dezember 1990 in Form von Verordnungen und Richtlinien verabschiedet⁶.

Bei diesen Verhandlungen befürchteten besonders die größeren EG-Länder, daß durch großzügige Ausnahmen vom EG-Wettbewerbs- und Beihilferecht, von den Anforderungen der Binnenmarktvorschriften hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Verbraucherschutz sowie vom anlage- und produktbezogenen Umweltrecht im Beitrittsgebiet ein „neues Hongkong“ geschaffen würde, das wegen der hierdurch verringerten Produktionskosten den übrigen EG-Markt mit billigen Produkten überschwemmen würde. Diese Befürchtungen konnten auch nicht durch Hinweise auf die geringe Produktivität der Industrie im Beitrittsgebiet, die durchschnittlich 50% unter der westdeutschen Industrie liegt, ausgeräumt werden. Die befristeten Ausnahmeregelungen waren deshalb nur gegen die Zusage zu erreichen, daß die im Beitrittsgebiet unter Befreiung von den Anforderungen der Binnenmarktvorschriften und des Umweltschutzrechts hergestellten Erzeugnisse im Beitrittsgebiet verbraucht und verarbeitet werden und nicht in das übrige EG-Gebiet weitergeleitet werden dürfen. Das gleiche gilt für die im Rahmen des Vertrauensschutzes vorübergehend zollfrei eingeführten Waren aus europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien. Die Problematik dieses Kompromisses besteht jedoch in den unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Binnenmarktvorschriften

und des Umweltrechts in einem einheitlichen Staatsgebiet und der Kontrolle des Verbleibs dieser Erzeugnisse.

Anpassungen und zeitlich befristete Aussetzungen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

Die DDR war Mitglied des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe. Zwischen diesen Ländern gab es keine Außenzölle. Der Warenverkehr wurde aufgrund der kurz vor Jahresbeginn für das folgende Planjahr abgeschlossenen Jahresprotokolle abgewickelt. Die Jahresprotokolle hatten ihre Grundlage in langfristigen Handelsabkommen, die parallel zu den Fünf-Jahresplänen liefen.

Das Jahresprotokoll führte jedoch noch zu keinen rechtlichen Lieferungs- oder Abnahmeverpflichtungen. Hierfür bedurfte es noch eines Abschlusses von kommerziellen Lieferverträgen durch die staatlichen Außenhandelsbetriebe. Die Aushandlung des Preises für die Ware erfolgte durch die Außenhandelsbetriebe auf der Grundlage der RGW-Preisbildungsprinzipien. Hierfür wurde in der Regel der Durchschnittspreis des Weltmarktes der letzten fünf Jahre genommen.

Das rechtliche Schicksal dieser Handelsverträge und Jahresprotokolle beurteilt sich nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der Staatensukzession. Geht der Gebietsvorgänger als selbständiges Völkerrechtssubjekt unter, so muß im Grundsatz davon ausgegangen werden, daß mit dem Verlust der Völkerrechtspersönlichkeit auch die Rechte und Pflichten des Staates erlöschen. Bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten können zwar über die „Rechtsbrücke“ der Staatennachfolge auf den Erwerberstaat übergehen, andere bleiben jedoch endgültig ohne Nachfolger. Insbesondere besteht für den Nachfolgestaat keine Verpflichtung zur Fortführung der Handelsverträge⁷. Allerdings hat der Gebietsnachfolger das Recht, in diese Verträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten einzutreten⁸.

Hieraus folgt, daß die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Europäischen Gemeinschaften an die Handelsverträge und Jahresprotokolle der ehemaligen DDR nicht gebunden ist. Dies gilt auch für die politische Verpflichtung der Handelsverträge zur Aushandlung von Jahresprotokollen. Etwas anderes gilt für die aufgrund der Jahresprotokolle von den staatlichen Außenhandelsbetrieben abgeschlossenen konkreten Lieferabkommen. Diese Liefer- und Abnahmeverpflichtungen sind privatrechtlich zu beurteilen.

⁶ Amtsblatt der EG Nr. L 353, S. 1 ff., vom 17. 12. 1990.

⁷ Eberhard Menzel, Knut Ipsen: Völkerrecht, a.a.O., S. 189; Friedrich Berber: Lehrbuch des Völkerrechts, a.a.O., S. 261.

⁸ Friedrich August von der Heydte: Schumanplan und Völkerrecht, in: Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie, Festschrift für Rudolf Laun, Hamburg 1953, S. 112.

Nicht zu leugnen ist jedoch, daß zwischen den RGW-Ländern und der DDR traditionelle Lieferbeziehungen bestanden, auf die beide Partner angewiesen waren, weil sie sich hierauf in den Fünf-Jahresplänen eingestellt hatten. In Art. 12 und 29 des Einigungsvertrages ist deshalb festgelegt worden, daß das rechtliche Schicksal dieser Verträge unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes und der Interessenlage der beteiligten Staaten zu behandeln ist.

In Ausführung dieses Prinzips des Vertrauensschutzes hat der EG-Rat durch Verordnung (EWG) Nr. 3568/90 vom 4. Dezember 1990 für bestimmte Erzeugnisse, die aufgrund von Handelsabkommen der ehemaligen DDR mit bestimmten RGW-Ländern und Jugoslawien in das Beitrittsgebiet eingeführt werden, eine Zollbefreiung bis zum 31. Dezember 1992 gewährt⁹. Die Genehmigung von Zollbefreiungen erfolgt im Rahmen von Höchstmengen, deren Höhe sich nach den in den Handelsabkommen festgelegten Mengen bzw. Werten bestimmt. Die Handelsabkommen sind in Anhang I und II der Verordnung aufgeführt.

Die Zollbefreiung erfaßt gewerbliche und die landwirtschaftlichen Produkte, die keinen Abschöpfungen unterliegen. Sie erstreckt sich nicht auf Rindfleisch und lebende Tiere mit Ausnahme von reinrassigen Zuchttieren. Bei den Nicht-Marktordnungswaren gilt die Zollbefreiung unabhängig davon, ob ein Mindest- oder Referenzpreissystem besteht. In die Zollbefreiung sind auch die Antidumping-Zölle einbezogen.

Die Zollaussetzung erfaßt nach der Entscheidung der EG-Kommission (EGKS) Nr. 3788/90 auch die EGKS-Waren¹⁰. Dies gilt für Stahl und auch für Kohle, bei der ein Einfuhrzoll nur in Spanien und der Bundesrepublik Deutschland bestand. In das Beitrittsgebiet kann daher Kohle zollfrei eingeführt werden, im übrigen Bundesgebiet bestehen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen auf der Grundlage eines Kohlezollkontingents.

Die Zollbefreiung kommt nur in Betracht, wenn die Waren im Beitrittsgebiet verbraucht oder dort be- oder verarbeitet werden. Erhalten sie dabei die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft, so gilt die Endverbleibsauflage nicht mehr.

Für die zollmäßige Abfertigung zum freien Verkehr bedarf es einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft oder des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft, in der bescheinigt wird, daß die Voraussetzun-

gen für die Zollbefreiung vorliegen. Die Genehmigung wird mit der Auflage versehen, daß die Erzeugnisse nur in dem Beitrittsgebiet verbraucht oder dort be- oder verarbeitet werden dürfen.

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung wird die Zollverwaltung die Unternehmen, die zollfreie Erzeugnisse aus den RGW-Ländern und Jugoslawien einführen, verstärkten Betriebsprüfungen unterziehen. Kann die ordnungsgemäße Verwendung dieser Waren nicht nachgewiesen werden, so werden die ausgesetzten Zölle nacherhoben. Der Importeur kann von der weiteren zollfreien Einfuhr ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann nach der Abgabenordnung ein Bußgeld erhoben werden.

Verursacht die Zollaussetzung eine Marktstörung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, so kann die EG-Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus den Zoll wieder einführen.

Anpassung an die Binnenmarktvorschriften

Der freie Warenverkehr in der EG unterliegt bestimmten Regeln. Nach Art. 30 EWG-Vertrag sind außer mengenmäßigen Beschränkungen alle Maßnahmen gleicher Wirkung unzulässig, sofern sie nicht aus Gründen der Sicherheit, des Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes gerechtfertigt sind (Art. 36 EWG-Vertrag). Hiermit ist der Bereich der technischen Normen angesprochen, die sich als Handelshemmnisse auswirken können und deren Harmonisierung für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist (Art. 8a/100 EWG-Vertrag).

Technische Normen sind zwingende Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Anforderungen, die den Erzeugnissen hinsichtlich Herstellungsverfahren, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Kennzeichnung und Inverkehrbringen aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Sicherheit an das Produkt gestellt werden.

Die Rechtsangleichung erfolgt durch Richtlinien, die entsprechend den darin enthaltenen zeitlichen Maßgaben in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Besteht eine Harmonisierungsrichtlinie, so können nur die Produkte, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, in den freien Verkehr gebracht werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Richtlinie. Hieraus folgt, daß überbetriebliche Normen, die von der Privatwirtschaft an die Qualität von Produkten gestellt werden, keine technischen Normen im Sinne von Art. 30 EWG-Vertrag sind. Diese Normen sind keine Rechtsakte, deren Nichteinhaltung Sanktionen zur Folge hätten, sondern besitzen nur den Charakter von unverbindlichen Empfehlungen, es sei

⁹ Amtsblatt Nr. L 353, S. 1, vom 17. 12. 1990.

¹⁰ Amtsblatt Nr. L 364, S. 27, vom 28. 12. 1990.

denn, sie werden in staatliche Vorschriften inkorporiert oder für allgemeinverbindlich erklärt¹¹.

Nicht zu den technischen Normen gehören auch die optionellen oder/und fakultativen Harmonisierungsrichtlinien, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist¹². Hierbei handelt es sich um Gemeinschaftsregelungen, die neben die bestehenden nationalen Regelungen treten. Produzenten können sich wahlweise am nationalen Recht oder an den gemeinschaftlichen Normen orientieren. Entscheiden sie sich für die gemeinschaftliche Norm, so sind die Erzeugnisse in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Einfuhr und Vermarktung zugelassen. Wählen sie die nationale Norm, so ist der Warenabsatz nur in dem betreffenden Land möglich.

Bei der Einbeziehung der ehemaligen DDR in den Binnenmarkt der Gemeinschaft ging es folglich darum, welche Anforderungen aus den Richtlinien zur Harmonisierung der technischen Normen im Beitrittsgebiet erfüllt werden können. Von den rund 600 Harmonisierungsrichtlinien konnten nur rund 10% nicht sofort übernommen werden.

So ist z.B. im Lebensmittelbereich eine Umstellung der Herstellungsverfahren und eine Anpassung der Vermarktungsbedingungen und im Bereich der gefährlichen Stoffe eine Umstellung der Herstellungsverfahren an die Anforderungen des produktbezogenen Umwelt- und Verbraucherschutzes und an die Vermarktungsbedingungen erforderlich. Bei Maschinen und elektrischen Geräten müssen die Sicherheitsauflagen der EG berücksichtigt werden. Pflanzenschutzmittel müssen an die Auflagen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung angepaßt werden. Schlachthöfe müssen auf die höheren sanitären Anforderungen der EG umgestellt werden. Bei Heizöl und Dieselmotoren sind die Raffinerien nicht in der Lage, den Schwefelgehalt auf den von der EG geforderten Wert von 0,3% zu begrenzen.

Die Richtlinien über bestimmte lebensmittelrechtliche Anforderungen an Lebens- und Genußmittel, die Richtlinie über die Zulassung von Arzneimitteln, die Richtlinie über Sicherheitsanforderungen an Maschinen und elektrische Geräte, die Richtlinie über die Herstellung und Vermarktung von gefährlichen Stoffen, die Richtlinie über die Vermarktung von kosmetischen Erzeugnissen und die Richtlinie über die Kennzeichnung von Textilien und Kristallglas können daher im Beitrittsgebiet nicht sofort

angewendet werden. Diese Richtlinien gelten nach der vom EG-Rat am 4. Dezember 1990 erlassenen Ausnahmeregelung erst ab 1.1.1993, weil davon ausgegangen wird, daß die Umstellung bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen ist¹³. Die Arzneimittelrichtlinie braucht erst ab dem 1. 1. 1996 angewendet zu werden.

Das gleiche gilt für die Richtlinie zu Pflanzenschutzmaßnahmen, zum Saat- und Pflanzgut, für Erzeugnisse der Tiernahrung sowie die Vorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich¹⁴. Die Richtlinie muß für die meisten Bereiche erst ab 1. 1. 1995 angewendet werden. Die Richtlinie über den zulässigen Schwefelgehalt von Gasöl ist ebenfalls erst ab 1. 1. 1995 anzuwenden¹⁵.

EG-Recht-Überleitungsverordnung

Diese Ausnahmeregelungen sind durch die EG-Recht-Überleitungsverordnung der Bundesregierung in deutsches Recht umgesetzt worden, soweit das EG-Recht nicht unmittelbar gilt¹⁶. Die hiervon befreiten Erzeugnisse können weiter nach dem alten DDR-Recht hergestellt werden.

Die Befreiung von der Anwendung der Richtlinien ist an die Bedingung geknüpft, daß die hiervon freigestellten Erzeugnisse im Beitrittsgebiet verbleiben. Diese Endverbleibsregelung enthält § 4 der EG-Recht-Überleitungsverordnung. Um die Vorteile des größeren Marktes nutzen zu können und um eine Umleitung der Nachfrageströme auf qualitativ hochwertige Erzeugnisse aus dem übrigen EG-Bereich zu verhindern, liegt es im Interesse der Produzenten im Beitrittsgebiet, diese Anforderungen so schnell wie möglich zu erfüllen.

Soweit die Erzeugnisse jedoch den EG-Normen entsprechen, gelten auch für sie die Regeln des Freiverkehrs innerhalb der gesamten EG. Erzeugnisse aus anderen EG-Ländern, die die Anforderungen der Richtlinien erfüllen, sind auch im Beitrittsgebiet freiverkehrsfähig.

Nach § 3 der EG-Recht-Überleitungsverordnung können das Bundesamt für Wirtschaft und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Rahmen ihres Ermessens für Erzeugnisse aus RGW-Ländern und Jugoslawien Ausnahmen von den Binnenmarktvorschriften zulassen. Voraussetzung für die Genehmigung ist jedoch, daß auch für entsprechende im Beitrittsgebiet hergestellte Erzeugnisse Ausnahmen zugelassen worden sind. Die Ausnahmen ergeben sich aus der EG-Recht-Überleitungsverordnung sowie für Kristallglas, Textilien

¹¹ Eberhard Grabitz: Kommentar zum EWG-Vertrag, München (Loseblattsammlung), Anm. 18 zu Art. 100.

¹² Eberhard Grabitz, a.a.O., Anm. 59 zu Art. 100.

¹³ Richtlinie 90/650/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 39; und Richtlinie 90/657/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 65, vom 17. 12. 1990.

¹⁴ Richtlinie 90/654/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 48.

¹⁵ Richtlinie 90/660/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 79.

¹⁶ Bundesgesetzblatt 1990 I, S. 2915.

und Fertigpackungen aus dem Einigungsvertrag. Die Warenkategorie und die Mengen und Werte, bis zu denen eine Befreiung zulässig ist, ist wie bei der Zollbefreiung aus den Warenlisten der Handelsverträge der DDR mit diesen Ländern zu entnehmen.

Die Genehmigung darf nur mit der Auflage erteilt werden, daß die Erzeugnisse den im Beitrittsgebiet geltenden Anforderungen hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucherschutz entsprechen. Der im Beitrittsgebiet geltende Standard ist dabei der Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf. Eine weitere Auflage ist, daß die Erzeugnisse im Beitrittsgebiet verbraucht bzw. be- oder verarbeitet werden.

Die Kontrolle, ob die im Beitrittsgebiet hergestellten und importierten Erzeugnisse im Beitrittsgebiet verbleiben und den Anforderungen des Beitrittsgebietes entsprechen, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörden der Länder. Bei einem Verstoß gegen das Verbringungsverbot kann ein Bußgeld nach § 5 der EG-Recht-Überleitungsverordnung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Einigungsvertragsgesetzes verhängt werden¹⁷. Soweit die Erzeugnisse das Beitrittsgebiet verlassen haben, kann nach den Spezialgesetzen die Vermarktung im konkreten Fall verboten und ein Bußgeld verhängt werden. Die Erzeugnisse können zusätzlich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder beschlagnahmt werden.

Im Hinblick auf die nur noch geringe Zollinzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs der EG liegt die eigentliche ökonomische Bedeutung des Vertrauensschutzes in der Befreiung der RWG-Erzeugnisse von den Binnenmarktregeln. Die RWG-Länder haben wiederholt erklärt, daß sie diese Anforderungen nicht erfüllen können.

Agrar- und Fischereipolitik

Nach Art. 15 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion hatte sich die DDR verpflichtet, ein der EG-Agrarpolitik entsprechendes Marktordnungssystem mit Preisstützung und Außenschutz einzuführen¹⁸. Hierbei ging es darum, daß sich die DDR bemüht, ihre wesentlich höheren Erzeugerpreise, die z.B. bei tierischen Produkten zwei- bis dreimal so hoch wie in der EG lagen, an die Erzeugerpreise der EG anzupassen. Die Verbraucherpreise lagen dagegen bei einer Reihe von Grundnahrungsmitteln, z.B. Brot und Kartoffeln, infolge der Verbilligung durch Subventionen unter den Preisen der EG. Für die Heranführung der Erzeugerpreise der

ehemaligen DDR an das Niveau der EG ist eine Verringerung der Beschäftigten in der Landwirtschaft, eine Modernisierung der Maschinen und eine Verringerung der Betriebsgrößen auf ökonomisch optimale Größen erforderlich.

Durch die Verordnung Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990¹⁹ wurden die Agrarmarktordnungen an die Konsequenzen angepaßt, die sich aus der Erweiterung des Wirtschaftsgebietes ergeben. Hierfür war eine Erhöhung der Produktionsquoten für Milch und Zucker und eine Anhebung der Interventionsschwellen für Rindfleisch, Magermilchpulver und für Butter erforderlich, bis zu deren Produktionshöhe die EG durch Aufkauf von Überschüssen mit dem Ziel der Preisstützung interveniert. Für die Landwirtschaft in dem Beitrittsgebiet bedeutet dies in der Regel eine Produktionseinschränkung, weil die Erzeugung über den angepaßten Quoten liegt. Derartige Einschränkungen der Erzeugung sind im übrigen EG-Gebiet bereits vorgenommen worden.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1993 zur Behebung von Schwierigkeiten auf ihren Märkten, die durch die vorläufigen Maßnahmen zur Eingliederung der DDR verursacht worden sind, Schutzmaßnahmen treffen.

Da das derzeitige Förderungskonzept der EG zur Verbesserung der Agrarstruktur auf die strukturellen Agrarverhältnisse des Beitrittsgebietes nicht paßt, mußte das Instrumentarium angepaßt werden. Zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen die bestehenden großen Betriebseinheiten auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Dies soll durch die Förderung und Wiedererrichtung bäuerlicher Familienbetriebe durch Umstrukturierungshilfen geschehen, wobei das Beitrittsgebiet von einer Reihe der im übrigen EG-Gebiet erforderlichen Vergabevoraussetzungen befreit ist.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur bedarf es auch einer Flächenstilllegung im Beitrittsgebiet. Kartoffelanbaugelände waren bisher nicht in das Flächenstilllegungsprogramm einbezogen. Hierdurch wäre für Betriebe mit hohem Kartoffelanbauanteil eine Flächenstilllegung uninteressant. Deshalb wurde beschlossen, daß Kartoffelflächen ins Flächenstilllegungsprogramm einbezogen werden. Gleichzeitig wird dadurch ein Beitrag zur Verringerung der Überproduktion bei Kartoffeln geleistet. Würden diese Flächen nicht durch das Flächenstilllegungsprogramm neutralisiert werden können, so könnte auf diesen Flächen Getreide angebaut werden. Dies würde zu einem Anstieg der Interventionskosten führen.

Bis zum 31. 12. 1993 kann Landwirten im Beitrittsgebiet auch eine Einkommensbeihilfe gewährt werden, um den

¹⁷ Bundesgesetzblatt 1990 II, S. 885.

¹⁸ Bulletin Nr. 63, S. 517, vom 18. 5. 1990.

¹⁹ Amtsblatt der EG Nr. L 353, S. 23.

Einkommensrückgang aufgrund des Übergangs zur Agrarpolitik der EG auszugleichen.

Im Bereich der Fischereipolitik können Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Juli 1990 gegründet wurden und innerhalb von drei Jahren nach der Einigung als Erzeugerorganisation anerkannt werden, höhere als in der EG vorgesehene Beihilfen erhalten²⁰. Hierdurch soll die Gründung von Erzeugerorganisationen gefördert werden. Die Beihilfe ist auf Höchstsätze der vermarkteten Produktion begrenzt und degressiv.

Die Ausnahmeregelungen im Verkehrsbereich betreffen vor allem den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt. Für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs- und Personenkraftverkehrsunternehmers wird vorgesehen, daß Personen und Unternehmen, die nach dem 2. Oktober 1989 und vor dem 1. Januar 1992 auf dem Beitrittsgebiet den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausüben dürfen, den erforderlichen Nachweis der Fachkunde und der finanziellen Leistungsfähigkeit erst bis zum 1. Juli 1992 erbringen müssen²¹. Fahrzeuge, die nicht im internationalen Verkehr oder für den Transport gefährlicher Güter eingesetzt werden, brauchen bis zum 31. 12. 1992 noch nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet zu sein. Für diese Fahrzeuge gelten jedoch ersatzweise andere Kontrollverfahren.

Die in der ehemaligen DDR registrierten Schiffe nehmen ab 1. 1. 1991 an den Maßnahmen zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt teil²². Die Strukturbereinigung erfolgt in der EG durch die Zahlung von Beiträgen in einen nationalen Fonds, der mit anderen EG-Fonds solidarisch ist²³. Aus dem Fonds werden die Abwrackprämien bezahlt. Für die Flotte der ehemaligen DDR, die größer als der Bedarf des Beitrittsgebiets an Schiffsraum ist, wird nachträglich eine Abwrackaktion eröffnet. Werden Schiffe aus dem Verkehr gezogen, so wird hierfür eine Prämie aus dem Fonds bezahlt. Für Schiffe, die nach dem 1. 9. 1990 in das Schiffsregister eingetragen wurden, gilt die „neu für alt“-Regelung. Dies bedeutet, daß für jedes neu in Dienst gestellte Schiff eine Abgabe an den Fonds zu zahlen ist. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig ein altes Schiff aus dem Verkehr gezogen wird. Schiffe, deren Bau vor dem 1. 9. 1990 begonnen und die vor dem 31. 12. 1990 in Dienst gestellt wurden, sind nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes von der Zahlung der Abgabe befreit.

Die ehemalige DDR kannte kein Umweltschutzrecht. Für Emissionen aus Feuerungsanlagen gab es keine

Emissionsbegrenzung. Aus Kostengründen wurde bei Kraftwerken auf den Einbau von Filtern verzichtet. Emissionsreduzierungstechnologien sind in der ehemaligen DDR nicht entwickelt worden und hätten aus dem Westen eingeführt werden müssen. Die einzige Entschwefelungsanlage bei dem Kraftwerk in Rummelsberg, die von einer britischen Firma gebaut wurde, funktioniert nicht. Die Schwefeldioxid- (SO₂) und Stickstoffdioxidemissionen (NOX) pro Einwohner liegen deshalb im Beitrittsgebiet 3,5mal so hoch wie im übrigen Bundesgebiet. Insgesamt betragen die Schwefeldioxidemissionen 5,6 Mill. t pro Jahr gegenüber 1,5 Mill. t in dem wesentlich größeren Bundesgebiet.

In der ehemaligen DDR gab es keine Pflicht zum Einbau von Katalysatoren in Pkws. Schadstoffe wurden ungeklärt in Boden und Gewässer eingeleitet. Die Belastung des Grundwassers und des Bodens, z.B. mit Schwermetallen, ist deshalb hoch. Die intensive Tierhaltung tat zur Verseuchung des Bodens ein übriges. Nur rund 3% der Seen haben noch Trinkwasserqualität.

Wegen der starken Vorbelastung von Boden, Luft und Wasser und der bisher fehlenden technischen Einrichtungen zur Reduzierung der Schadstoffe und zur Sanierung der Umwelt bedarf es für die Anwendung des EG-Umweltrechts und der teilweise weitergehenden deutschen Umweltvorschriften relativ langer Übergangsfristen²⁴. Eine Übergangsfrist von mehr als drei Jahren wurde an die Auflage geknüpft, innerhalb von ein bis zwei Jahren einen Sanierungsplan vorzulegen. Die Ausnahmeregelungen beziehen sich nur auf Altanlagen. Neue Anlagen und Altanlagen, an denen wesentliche Änderungen der Merkmale, des Standards und des Betriebs vorgenommen wurden, unterliegen voll dem deutschen Umweltschutzrecht.

Für die Emissionen von Schadstoffen aus bestehenden Großfeuerungsanlagen wurde der Beginn des Emissionsreduktionsplans wegen des erforderlichen Zeitbedarfs für die Umrüstung oder den Bau neuer Anlagen um drei Jahre auf den 1. 1. 1996 verschoben. Von der Einhaltung der Grenzwerte für Schwefel in leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff können den Raffinerien Ausnahmen gewährt werden. Beim Immissionsrecht ist für die Einhaltung der Grenzwerte für die Immissionen von Schadstoffen eine Übergangsfrist bis spätestens 31. 12. 1995 gewährt worden.

Für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen an Ober-

²⁰ VO (EWG) Nr. 3571/90, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 10.

²¹ VO (EWG) Nr. 3572/90, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 12.

²² Ebenda.

²³ VO (EWG) Nr. 1101/89, in: Amtsblatt Nr. L 116, S. 25, vom 28. 4. 1990.

²⁴ Richtlinie 90/656/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 59; und Richtlinie 90/660/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 79, und die dort angegebenen Fundstellen für die jeweiligen Richtlinien zum Umweltrecht.

flächenwasser, Trinkwasser, Badegewässer sowie die Auflagen zum Schutz des Grundwassers sind Übergangsfristen bis spätestens 31. 12. 1995 vorgesehen. Die Grenzwerte für die Einleitung von gefährlichen Stoffen ins Wasser brauchen erst ab 1. 1. 1993 eingehalten zu werden.

Die Grundsätze für die Vergabe von Strukturfondsmitteln sind auf das Beitrittsgebiet nicht anwendbar, weil eine Festlegung der Regionen und Gebiete nach den einzelnen Zielen, z.B. strukturelle Anpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Gebiet) oder eine Umstellung von Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung betroffen sind (Ziel-2-Gebiet), wegen der fehlenden Datenbasis nicht möglich ist²⁵. Für das Beitrittsgebiet wurde deshalb ein gemeinschaftliches Förderkonzept für Struktursubventionen mit erleichterten Anspruchsvoraussetzungen entwickelt²⁶. Hierzu gehört z.B. ein Verzicht auf die vorherige Ausweisung von Regionen und Gebieten nach dem Zielkatalog. Für den Zeitraum von 1991 bis 1993 wurde ein Betrag von insgesamt 3 Mrd. ECU, der von der Gemeinschaft finanziert wird, bereitgestellt. Dieser Betrag ist von den sonstigen Programmen, z.B. dem Flächenstilllegungsprogramm, zu trennen.

Die geltenden Wettbewerbs- und Beihilferegelungen der Europäischen Gemeinschaften (Art. 92 EWG-V, Art. 95 EGKS-V) werden von der Erweiterung des Wirtschaftsgebietes der EG durch das Beitrittsgebiet nicht berührt. Sämtliche deutschen Beihilfemaßnahmen für das Beitrittsgebiet, insbesondere die Regionalförderung, müssen deshalb im Einklang mit Art. 92 EWG-V stehen. Bestimmte Sonderregelungen ergeben sich jedoch für das abgeleitete Beihilferecht, wie z.B. für den Eisen- und Stahlsektor sowie die Schiffbauindustrie.

Die Eisen- und Stahlindustrie im Beitrittsgebiet kann die in der Entscheidung der EG-Kommission²⁷ vorgesehenen Beihilfen für Forschung und Entwicklung (Art. 2), die Anpassung der Stahlwerke an neue Umweltvorschriften (Art. 3) und die Stilllegung unwirtschaftlicher Stahlwerke (Art. 4) in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zusätzlich hat die EG-Kommission (EGKS) durch Entscheidung Nr. 3789/90 vom 19. 12. 1990²⁸ entschieden, daß die Stahlindustrie im Beitrittsgebiet auch Investitionsbeihilfen nach Art. 5 in Anspruch nehmen kann, sofern die Investitionen keine Erhöhung der Produktionskapazität zur Folge haben. Der Geltungs-

bereich des Art. 5 wurde damit auf das Beitrittsgebiet erweitert. Art. 5 gilt bisher nur für Griechenland, weil die dort angeführten Voraussetzungen nur für Griechenland zutreffen. Die Bundesregierung hat bisher noch keinen Antrag auf Beihilfe gestellt. Dies wird auch davon abhängen, ob die Unternehmen die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Investitionen aufbringen können.

Zu den von der ehemaligen DDR-Regierung gewährten Beihilfen für die Schiffbauindustrie hat der EG-Rat entschieden, daß diese Beihilfen, die höher sind als die Beihilfen der EG-Mitgliedsländer, vorerst weiter zulässig sind, sofern die Schiffbauindustrie ein auf Kapazitätsabbau gerichtetes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das bis Ende 1992 die Wettbewerbsfähigkeit herstellen soll, und die Beihilfen schrittweise herabgesetzt werden²⁹.

Die Kommission drängt auf Einstellung der als Folge der Teilung Deutschlands eingeführten staatlichen Förderung des Zonenrandgebietes und Westberlins. Die Bundesregierung hat dies grundsätzlich zugesagt, offen ist jedoch der Zeitpunkt.

Flexibilitätsklausel

Aufgrund der Schnelligkeit, mit der die Wiedervereinigung staatsrechtlich und damit auch die Eingliederung des Beitrittsgebietes in die EG vollzogen wurde, ist nicht auszuschließen, daß nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Ausnahmeregelung bedürfen. Denkbar ist auch, daß die geregelten Bereiche an nachträglich geänderte Rahmenbedingungen angepaßt werden müssen.

Für diesen Regelungsbedarf sieht der Rechtsakt des EG-Rates vom 4. Dezember 1990³⁰ eine Flexibilitätsklausel vor. Hiernach können Anpassungen zur Schließung offensichtlicher Lücken oder technische Anpassungen in einem Regelausschußverfahren der EG vorgenommen werden. Die Ergänzungen und Anpassungen müssen den Grundsätzen der Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1990 Rechnung tragen und in engem Zusammenhang mit einer in dem jeweiligen Rechtsakt vorgesehenen Ausnahme stehen. Die Ausnahme soll der Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet dienen.

Nach dem für die Anwendung der Flexibilitätsklausel vorgesehenen Verfahren erläßt die EG-Kommission die

²⁵ VO (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. 6. 1988, in: Amtsblatt Nr. L 185, S. 9.

²⁶ VO (EWG) Nr. 3575/90 vom 4. 12. 1990, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 19.

²⁷ Entscheidung Nr. 322/89 der Kommission (EGKS), in: Amtsblatt Nr. L 38, S. 8.

²⁸ Amtsblatt Nr. 364, S. 29, vom 28. 12. 1990.

²⁹ Richtlinie 87/167/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 69, S. 55, vom 12. 3. 1987; und Richtlinie 90/652/EWG, in: Amtsblatt Nr. L 353, S. 45.

³⁰ Art. 4-5 der Richtlinie 90/657/EWG, Art. 4-5 der Richtlinie 90/650/EWG, Art. 3 u. 8 der VO Nr. 3577/90, Art. 3-4 der Richtlinie 90/654/EWG, Art. 17 der Richtlinie 90/656/EWG, Art. 3 der VO Nr. 3571/90, Art. 9 der VO Nr. 3572/90.

vorgeschlagene Anpassung oder Ausnahmeregelung, sofern der Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten mit der Mehrheit nach Art. 148 Abs. 2 EWG-V zustimmt. Widerspricht der Ausschuß, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden. Dieses Mehrheits-erfordernis ist für den Umweltbereich wichtig, weil für Entscheidungen im normalen Ratsverfahren nach Art. 130 s EWG-V das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Auch die Verlängerung der Ausnahmefristen im Umweltbereich ist nach diesem Verfahren bis zum 31. 12. 1995 und für sonstige Bereiche bis zum 31. 12. 1992 möglich. Für darüber hinausgehende Fristverlängerungen gilt das normale Ratsverfahren mit den jeweils vorgesehenen Mehrheitserfordernissen.

Fazit

Obwohl die Eingliederung der ehemaligen DDR in die EG völkerrechtlich kein Beitritt ist, ist der wirtschaftliche Vorgang in beiden Fällen jedoch vergleichbar. Der Unterschied der Eingliederung der ehemaligen DDR in die EG zu den Beitritten dritter Länder zur EG besteht zunächst darin, daß die beitretenden Länder sämtlich eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsverfassung hatten, wenn man von einigen dirigistischen Elementen absieht, und ihre Volkswirtschaften länger auf den Beitritt vorbereiten konnten als die ehemalige DDR. In der früheren DDR wurde dagegen erst mit dem Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 das System der sozialen Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland eingeführt und ist bis heute noch nicht abgeschlossen, weil z.B. die Privatisierung der rund 8000 staatlichen Unternehmen noch nicht durchgeführt ist.

Für die Beseitigung der Binnenzölle und der mengenmäßigen Beschränkungen, für die Übernahme des Gemeinsamen Außenzolltarifs der EG und der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die Rechtsangleichung enthalten die Beitrittsverträge in der Regel Übergangsfristen von fünf bis sieben Jahren. Hierdurch soll das beitretende Land schrittweise an den Wettbewerb der Europäischen Gemeinschaft herangeführt und verhindert werden, daß strukturelle Anpassungen zu abrupt erfolgen.

Die ehemalige DDR hat sich in dem Vertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 verpflichtet, ein der EG-Agrarpolitik entsprechendes Marktordnungssystem mit Preisstützung und Außenschutz einzuführen. Sie hat ferner nach Abschluß dieses Vertrages, also bereits vor Eingliederung in die EG, autonom den Zolltarif der EG übernommen und die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den EG-Mitgliedstaaten abgeschafft. Die Rechtsangleichung erfolgte

durch den Vertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und den Einigungsvertrag. Hiernach vollzog sich die Eingliederung der ehemaligen DDR in die EG trotz der schlechteren Ausgangsbedingungen ohne die bei den Beitrittsländern für diese Bereiche üblichen Übergangsregelungen, wenn man von der primär im Interesse der europäischen RGW-Länder und Jugoslawien erfolgten Zollbefreiung absieht. Die ehemalige DDR wird damit unmittelbar mit ihrer Eingliederung in die EG in allen Bereichen dem vollen Wettbewerb der Wirtschaftsgemeinschaft ausgesetzt.

Die Beitrittsverträge erhalten zusätzlich eine Schutzklausel, wonach bei Schwierigkeiten für einen Wirtschaftszweig eines Beitrittslandes oder eines Mitgliedstaates, die die Wirtschaftslage des Beitrittslandes oder des Mitgliedstaates erheblich beeinträchtigen können, mit Zustimmung der EG-Kommission Schutzmaßnahmen eingeführt werden können.

Die Rechtsakte über die Einbeziehung der ehemaligen DDR in die EG sehen keine Schutzklausel zugunsten des Beitrittsgebiets vor, während die übrigen Mitgliedstaaten bei Störungen eines Wirtschaftszweiges durch die zollfrei eingeführten Erzeugnisse aus den europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien oder durch Erzeugnisse aus dem Beitrittsgebiet oder den europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien, die von bestimmten Anforderungen der Binnenmarktvorschriften freigestellt worden sind, Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

Sieht man von den aus technischen Gründen in einzelnen Bereichen erforderlichen Anpassungs- und Übergangsfristen ab, so konzentrieren sich die Übergangsregelungen auf Ausnahmen von den Anforderungen der Binnenmarktvorschriften und des Umweltrechts. Ein Vergleich, ob die Ausnahmen für das Beitrittsgebiet umfangreicher sind als bei Beitrittsländern, wäre ungerechtfertigt, weil die Gemeinschaft in diesen beiden Bereichen weitere Integrationsfortschritte gemacht hat und deshalb die Umstellungs- und Anpassungshürden für jedes neue Land ständig höher werden.

Insgesamt sind jedoch Art und Umfang der Übergangsregelungen für die ehemalige DDR wesentlich geringer und zeitlich kürzer als bei den Beitrittsländern, weil eine schnelle Anpassung an den Wettbewerb und die rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden soll und umfangreiche Ausnahmeregelungen, wie z.B. beim Abbau von Binnenmarktgrenzen gegenüber den übrigen EG-Ländern, in einem einheitlichen Staatsgebiet ohne Zoll- oder Finanzgrenzen nicht vorstellbar gewesen wären. Die Eingliederung der ehemaligen DDR in die EG ist deshalb, wie es der Präsident der EG-Kommission Delors einmal ausgedrückt hat, ein Sonderfall.